

## **Umgang mit digitalen Endgeräten**

Grundsätzlich gilt: Führen Schüler elektronische Geräte und sonstige Wertgegenstände beim Schulbesuch mit sich, die für den Schulbesuch oder den Unterricht nicht erforderlich sind, erfolgt dies auf eigene Gefahr der Schüler.

Die Schule, Lehrkräfte oder das Land übernehmen für die Beschädigung oder den Verlust solcher Gegenstände keine Haftung!

Elektronische Geräte und Wertsachen, die z.B. während des Sportunterrichts oder bei Leistungsmessungen, gut sichtbar in einem Behältnis aufbewahrt werden, müssen von den Schülern dort deponiert und anschließend wieder an sich genommen werden.

Für so deponierte Gegenstände tragen die Schüler selbst und nicht die Lehrer Sorge, dass sie nicht beschädigt werden oder gar abhandenkommen!

Auf dem gesamten Schulgelände sind ab Unterrichtsbeginn Mobilfunktelefone sowie sonstige digitale Endgeräte, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten und in Taschen aufzubewahren. Eine Benutzung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn dies in dringenden Fällen der Nothilfe erforderlich ist. Grundsätzlich können das Elternhaus oder Verwandte im Ausnahmefall über das Sekretariat erreicht werden.

Eine Zuwiderhandlung bei Leistungsmessungen (Tests, Klassenarbeiten, Klausuren etc.) kann in begründeten Fällen als Täuschungshandlung geahndet und mit der Note 6 bzw. 0 NP bewertet werden. In Abiturprüfungen führt dies i. d. R. zur Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (vgl. §30 Abs.1 und 3 Satz 1 AGVO).

Wer Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von anderen Personen ohne deren schriftliche Einwilligung macht oder sogar veröffentlicht, macht sich strafbar, da Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Dies kann neben schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen insbesondere zivil- und strafrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind für die Verwendung von Handys und entsprechender Geräte sowie die gespeicherten Inhalte verantwortlich.

Tafelbilder und Arbeitsergebnisse dürfen nicht ohne Einwilligung der Lehrkraft abfotografiert werden.

## **Ausnahmen**

In der großen Pause, der Mittagspause und in Freistunden können die Geräte unter Berücksichtigung der allgemeinen Höflichkeitsregeln (kein lautstarkes Telefonieren, keine lautstarke Musik), genutzt werden, sofern dadurch nicht Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Die gesetzlichen Regelungen (keine Gewaltvideos, keine Pornografie, kein Mobbing etc.) sind in jedem Fall einzuhalten.

Schülerinnen und Schüler der Kursstufe dürfen in den kleinen Pausen den digitalen Stundenplan einsehen.

Weitere Ausnahmeregelungen können die unterrichtenden Lehrer oder die Schulleitung im Bedarfsfall treffen.

## **Konsequenzen**

Bei Verstößen im Unterricht erfolgt die Abgabe des Gerätes für die Dauer dieses Unterrichts (der Schüler holt das Gerät nach dem Fachunterricht wieder ab). Bei jedem Verstoß wird der Klassenlehrer informiert.

Bei Verstößen in den 5-Minuten-Pausen wird das Gerät nicht einbehalten, der Klassenlehrer wird davon in Kenntnis gesetzt.

Bei wiederholten Verstößen werden vom Klassen- oder Fachlehrer weitere pädagogische Maßnahmen getroffen, die Schulleitung kann darüber hinaus mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz reagieren.

In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen und bei (Verdacht auf) Verstößen gegen Strafgesetze oder bei Täuschungsversuchen kann das Gerät zur erforderlichen Sachverhaltsaufklärung und Rechtsverfolgung länger eingezogen oder den Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden.

*ISE, Stand 01.12.2021*